



Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen Beckumer Reiterverein e.V., Alter Hammweg 100, 59269 Beckum
(im Folgenden „Betrieb“ genannt)

und

(im Folgenden „Einsteller“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes (Name Pferd) wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a) Nutzungsüberlassung gemäß § 1 Abs. 1
 - b) Lieferung von Einstreu in geregelten Mengen
 - c) Lieferung von Kraftfutter (Hafer/Fertigfutter) in geregelten Mengen
 - d) Lieferung von Heu in geregelten Mengen
 - e) Pflege (Betreuung) des Pferdes:
 - Füttern des Pferdes 2x mal täglich von Montag bis Samstag.
Bei Erkrankung o. ä. der dafür eingestellten Mitarbeiter entfällt diese Leistung.
 - Einbringung von Einstreu (Stroh) 1x mal täglich von Montag bis Samstag.
Bei Erkrankung o. ä. der dafür eingestellten Mitarbeiter entfällt diese Leistung.
 - Der Einstaller verpflichtet sich zur turnusmäßigen Dienstübernahme des Fütterns an Sonn- und Feiertagen morgens und abends.
3. Die Futtergabe kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.
4. Bestandteil dieses Vertrages ist auch die Betriebs- und Reitordnung in ihrer jeweils geltenden Form.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann spätestens am dritten Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist;
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer

Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
2. Die Anlagennutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
3. Pensionspreis und Anlagennutzungsgebühr werden per Lastschrift zum Monatsende eingezogen.
4. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Urlaub etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
5. Der Einsteller verpflichtet sich, an den Betrieb eine Kautionshöhe von 65 EUR, in Worten: fünfundsechzig Euro, für den Erhalt und die Verwahrung des Stallgebäudeschlüssels zu zahlen.

§ 4 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Einsteller verpflichtet sich, nach aktueller Impfleitlinie sein Pferd gegen Influenza zu impfen. Weiterhin verpflichtet er sich zur Gabe regelmäßiger Wurmkuren. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Name der Versicherung:

§ 5 Tierarzt

1. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 6 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 7 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder

einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 8 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitarbeiters zu füttern und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Eine Haftung des Betriebes – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Betriebes in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Nutzung der Reitanlage

1. Über die Benutzungsregeln der Reitanlage wird per Aushang informiert.
2. Boxen-, Weide- und Paddockzuteilung erfolgt durch den Vorstand. Dieser behält sich vor, situationsabhängig Änderungen vorzunehmen.

§ 10 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen jedweder Art sind nicht getroffen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Beckum, den

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:
